

## Grundsätze für die Invalidenfürsorge.

Fünf preussische Minister — der Handels-, der Landwirtschafts-, der Finanz-, der Inner- und der Kriegsminister — haben am 8. September einen gemeinsamen Erlass über die Fürsorge für Kriegsinvaliden an die Oberpräsidenten ergehen lassen. Darin wird zunächst auf die Notwendigkeit des Ausbaues der örtlichen Organisationen hingewiesen. Die Landräte werden aufgefordert, sich mit ihren Hilfskräften voll in den Dienst der Sache zu stellen. Sie sollen in ihren Bezirken Interesse und Verständnis für die Fürsorgebestrebungen erwecken und für die Gewinnung der nötigen Mitarbeiter bemüht sein. Auch die Behörden bedürften dabei vielfach einer Aufklärung, selbst solche, die zur Mitarbeit an der Fürsorge berufen sind. Es dürfte nicht mehr vorkommen, daß unter behördlicher Mitarbeit Beratungsstellen lediglich mit dem Ziele eingerichtet werden, den Invaliden Auskunft über ihre Rentenansprüche und ihr etwaiges Unterkommen im öffentlichen Dienste zu erteilen. Für die Mitarbeiter wird nicht nur Wohlwollen, sondern auch Sachverständnis verlangt, damit sie den Invaliden für ihr ferneres Leben zweckentsprechenden Rat zu erteilen vermögen. Es wird dabei auf Einzelberufsberater Wert gelegt; ihre Tätigkeit muß sich so erstrecken, daß kein in seinem Heimatsort entlassener Invalide des zuständigen Beraters entbehrt.

Im einzelnen wird sodann noch ausgeführt:

Die sogenannte Rentenpsychose wird — darüber kann leider kein Zweifel sein — bei der Durchführung der Fürsorgebestrebungen eine hindernde Rolle spielen. Schon jetzt ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Kriegsinvalide aus Besorgnis, in ihren Versorgungsansprüchen verkürzt zu werden, der Berufsschulung oder Berufsanpassung einen gewissen Widerstand entgegenzusetzen oder auch die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit hinauschieben. Dem entgegenzutreten, wird ein wesentliches Ziel der Aufklärungsarbeit sein. Anscheinend wird die Auffassung der Invaliden vielfach durch ungenügende Kenntnis der Vorschriften unserer Versorgungsgesetzgebung beeinflusst. Wichtig ist es wohl, daß eine zwingende Beeinflussung der Arbeitgeber zur Gewährung einer bestimmten Lohnhöhe nicht Platz greifen kann. Die hierin liegende Unsicherheit ist indes angesichts der schon jetzt hervorgetretenen Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, die Lohnbedingungen der Kriegsinvaliden in weitherzigster Weise zu regeln, nur gering einzuschätzen — wir verweisen nach dieser Richtung u. a. auf den Aufruf, den der Deutsche Handelstag letzthin an Deutschlands Arbeitgeber erlassen hat — und es steht andererseits fest, daß eine Verkürzung der gesetzlichen Versorgungsgebührene durch Anrechnung des Verdienstes unzulässig ist. Eine Minderung oder Entziehung der Rente kann stets nur bei einer wesentlichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintreten; inwieweit dabei eine Beschäftigung in lohnbringender Stellung einen Rückschlag auf eine solche Steigerung gestattet, kann nicht allgemein entschieden werden. Die Kriegszulage von jährlich 180 Mark wird in unveränderlicher Höhe so lange fortgezahlt, als der Versorgungsberechtigte überhaupt in erhebbarem Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Ebenso ist eine Verringerung in dem Bezuge der Verstümmelungszulage regelmäßig ausgeschlossen. Danach würde z. B. jemand, der im Kriege einen Fuß oder eine Hand verloren hat, stets neben der dem Grade seiner Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Rente die Verstümmelungszulage von 27 Mark monatlich und die Kriegszulage von 15 Mark monatlich beziehen, gleichviel, welches Einkommen er aus lohnbringender Beschäftigung erzielt. Wie die Festsetzung der Versorgungsgebührene allgemein in wohlwollender und weitherziger Weise erfolgen wird, so sind auch die zuständigen Stellen erjucht worden, im Interesse der Erleichterung eines unge störten Ueberganges in die bürgerlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf eine unter Umständen längere Berufsausbildung und Eingewöhnung der Kriegsinvaliden die Fristen für die Nachprüfung der Versorgungsansprüche nicht zu kurz zu bemessen. Es fehlt somit zu einer Beunruhigung aus diesem Grunde jeder tatsächliche Anlaß. Im übrigen ist schon früher angedeutet worden, daß eine vernünftige Beeinflussung der Invaliden nicht bei diesen Halt machen darf, sondern sich auch auf ihre Umgebung erstrecken soll. Hierunter sind sowohl die Familienangehörigen, als auch die Arbeitsgenossen und alle Personen zu verstehen, mit denen der Invalide während der Lazarettbehandlung in Verührung kommt. Es sei darauf hingewiesen, daß nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere die in die Fürsorgeausschüsse berufenen Arbeitnehmer einen günstigen Einfluß bei Bekämpfung irriger Vorstellungen ausgeübt haben. Es muß bezüchtet werden, daß die in bester Absicht verfügte langfristige Ausdehnung der Lazarettbehandlung der Ausbildung der Rentenpsychose unerwünschte Förderung gewährt. Es wird daher den Fürsorgeausschüssen zu überlassen sein, in solchen Fällen, in denen eine frühzeitige Entlassung aus dem Lazarett im Interesse des zukünftigen Berufs erwünscht erscheint, sie bei der Seeresverwaltung zu beantragen. Die endgültige Entlassung aus dem Seeresdienste selbst darf aber niemals vor Festsetzung der Versorgungsgebührene erfolgen.

Der Erlass verweist weiter auf die Notwendigkeit einer Verbindung zwischen den militärischen und den Fürsorgestellen und bezeichnet als wünschenswert, daß die Bezirkskommandos allgemein die Namen aller zur Entlassung gekommenen Invaliden den örtlichen Fürsorge-Ausschüssen mitteilen. Ueber die Berufsausbildung sagt der Erlass:

Es ist ferner notwendig, für die Gestaltung der Berufsausbildung nähere Anweisung zu geben. Hierbei ist damit zu rechnen, daß auch abgesehen von den allgemeinen Kosten der Berufsausbildung auf persönlichem und sächlichem Gebiete vielfach den einzelnen Invaliden Kosten entstehen werden, die sie aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können. Solche Kosten entstehen besonders dann, wenn der Invalide zum Zwecke der Ausbildung außerhalb seines Wohnorts Aufenthalt nehmen muß und außerdem auch während der Ausbildungszeit für seine Familie zu sorgen hat. Auch diese Kosten sind wichtige Kosten der ganzen Fürsorgearbeit. Sie können nicht erspart werden, wenn anders nicht von vornherein der Erfolg in Frage gestellt werden soll. Wir empfehlen daher, für die Regelung dieser Kostenfrage allgemeine Vorschriften zu erlassen und hierbei insbesondere davon auszugehen, daß die Militärrente — oder bei solchen, die noch nicht entlassen sind, die militärischen Bezüge und die den Angehörigen gewährte Familienunterstützung — niemals auf die eigentlichen Ausbildungskosten, sondern nur auf die Unterhaltskosten zur Anrechnung zu bringen sind. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Kostenerstattung nur in Frage kommen kann, wenn der Invalide sich den Grundsätzen der sozialen Kriegsfürsorge, insbesondere den Vorschlägen der Beratungsstellen fügt.

Soweit durch die Berufsausbildung die Gefahr drohender Berufsunfähigkeit oder Invalidität abgewendet wird, kann auch in Frage kommen, mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder mit der zuständigen Landesversicherungsanstalt wegen Beteiligung an der Kostentragung in Verbindung zu treten (§§ 25, 36 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, §§ 1289, 1305 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911). Die Reichsversicherungsanstalt hat sich zu dieser Kostentragung in Ausdehnung auf die Berufsberatung ausdrücklich bereit erklärt, muß sich jedoch für jeden Einzelfall die regelmäßig vorher anzuhaltende Genehmigung vorbehalten; nur in Dringlichkeitsfällen kann es bei der nachträglichen Genehmigung bewenden.

Im übrigen ist von uns nichts dagegen einzuwenden, wenn auch die engeren kommunalen Verbände sich in gewissen Grenzen an der Kostentragung beteiligen.

Den allgemeinen Fürsorgegrundsätzen entsprechend, müßte es als falsch bezeichnet werden, wollte man die Inangriffnahme und die Fortsetzung der Berufsausbildung allein der Initiative der Invaliden überlassen. Ohne einem Eingriff in ihre letzten Endes freie Selbstbestimmung das Wort zu reden, müssen wir doch im gegebenen Falle die Ausübung einer nachdrücklichen Einwirkung als hinreichend durch das Ziel der Fürsorge gerechtfertigt bezeichnen. Diesen Gesichtspunkt wird die Berufsausbildung nicht außer acht lassen dürfen.

Zum Schluß wird noch auf die Teilnahme an Fach- und Sonderkursen verwiesen, deren Benützung den Invaliden erleichtert werden soll. Der Kriegsminister wird deshalb die Lazarette anweisen, daß die für solche Kurse in Betracht kommenden Leute nach Lazaretten in Orten verlegt werden, in denen die Kurse abgehalten werden. Außerdem sollen die Oberpräsidenten über die Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden berichten.